

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferanten

1. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss

Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende allgemeine Bedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn die Industrie- und Gewerbebau Könnig GmbH (im Folgenden: IGK) nicht ausdrücklich widerspricht.

Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an. Der Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen, rechtswirksam unterschrieben zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung innerhalb dieser Frist, gilt der Auftrag trotzdem unter diesen Bedingungen als angenommen. Jeder Auftrag muss schriftlich erteilt sein. Dies gilt auch für mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Preise, Termine etc.

2. Preise

Vereinbarte Preise dürfen nicht überschritten werden. Vergünstigungen und Sonderkonditionen, die anderen Auftraggebern gewährt werden, gelten auch mit IGK als vereinbart. Preise verstehen sich frei Haus an unseren Sitz in Borken, soweit wir nicht ausdrücklich einen anderen Adressaten benannt haben. Bei Direktversand an unseren Kunden gilt frei dessen Firmensitz. Preiserhöhungen während der Lieferzeit sind ausgeschlossen.

3. Vereinbarte Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Sie gilt als Fixtermin im Sinne des § 361 BGB. Überschreitungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Hat IGK einer Überschreitung der Lieferzeit zugestimmt, so gehen, falls nichts anderes vereinbart ist, anfallende Mehrkosten, insbesondere zusätzliche Eilfrachtkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Leistungsunterbrechung haben wir das Recht, auf den noch ausstehenden Teil zu verzichten, einen neuen Liefertermin zu vereinbaren oder ggf. einen anderen Hersteller mit der Lieferung zu beauftragen. Sollten uns aus Lieferungsverzögerung Kosten entstehen, so trägt diese der Auftragnehmer.

4. Vertragsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Spätlieferung ist IGK für jeden Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des vereinbarten Kaufpreises, maximal 5 % des vereinbarten Kaufpreises, zu zahlen. IGK bleibt der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten.

5.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn seiner Arbeiten von der Richtigkeit der Arbeiten seiner Vorlieferanten zu überzeugen. Etwaige Mängel sind IGK vor Beginn der eigenen Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Bei Beanstandungen ist unsere Entscheidung abzuwarten, da sonst der Auftragnehmer die volle Verantwortung für unsachgemäß ausgeführte Arbeiten einschließlich Folgeschäden übernimmt. Eine Zahlung der dadurch entstandenen Mehrkosten erfolgt nicht.

6.

Alle dem Auftragnehmer übergebenen Arbeitsunterlagen (Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, etc.) bleiben im Eigentum von IGK. Sie sind sorgsam zu behandeln; sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sie dürfen auch nicht ohne unsere Zustimmung vervielfältigt und weiterbenutzt bzw. bemustert werden. Ihre Vernichtung bedarf unserer vorherigen Genehmigung.

Nach Beendigung des Auftrages sind diese Gegenstände unaufgefordert an uns zurückzugeben, ansonsten werden diese durch den Auftragnehmer für IGK unentgeltlich verwahrt. Bei Rücksendung ist eine sichere Verpackung vorzusehen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an unseren Sitz. Stellt der Auftragnehmer derartige Unterlagen wie oben bezeichnet her, so gehen diese nach Bezahlung des Auftrages in das Eigentum von IGK über und sind auf Verlangen an uns herauszugeben. Alle Rechte an den Arbeitsunterlagen verbleiben bei IGK.

7. Abnahme

Die Abnahme erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Es steht IGK das Recht der Beanstandung innerhalb vier Wochen nach Eingang der Lieferung zu. Auch nach dieser Zeit kann IGK Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche sowie sonstige uns zustehenden Rechte geltend machen, wenn bei äußerer Überprüfung die Lieferung der Mängel nicht früher ermittelt wurde. Wird die Abnahme der Lieferung, bzw. deren Bezahlung durch uns wegen einer Mängelrüge verweigert, verpflichtet sich der Lieferant, einer evtl. Forderung nach Neulieferung bzw. Preisnachlass entsprechend der Wertminderung nachzukommen. Ist die Verpackung der Sendung beschädigt, so ist IGK berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Kosten der Rücksendung gehen dann - ebenso wie die bei berechtigten Mängelrügen - zu Lasten des Auftragnehmers. Entspricht das Werk nicht dem vereinbarten Inhalt, den vereinbarten oder allgemein anerkannten Qualitätsforderungen, so ist IGK zur Abnahme nicht verpflichtet. Dem Auftragnehmer steht dann eine Bezahlung nicht zu.

8. Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und des Missratens bis zur tatsächlichen Übergabe.

9. Nachfristsetzung

Verstreicht eine von IGK gesetzte Nachfrist oder ist aus Termingründen eine Nachfrist nicht möglich, so hat IGK Anspruch auf Schadensersatz. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung bleibt vorbehalten. Ein Recht auf eine erneute Nachfrist steht dem Auftragnehmer nicht zu.

10.

Falls ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB vorliegt, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen der Verjährung für Mängelansprüche.

11. Versicherung

Der Auftragnehmer ist gehalten, eine in ihrer Höhe ausreichende Versicherung gegen Schäden aller Art abzuschließen. Diese muss auch die von IGK gestellten Arbeitsunterlagen einschließen, so wie die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen umfassen.

12. Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsunterlagen und dergleichen für einen Zeitraum von einem Jahr aufzubewahren, danach oder schon vorab sind nicht kopiert vorliegende oder geänderte Unterlagen oder andere zur Produktion überlassenen Mittel unaufgefordert an die Firma IGK zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht daran steht dem Auftragnehmer nicht zu.

13. Versand

Die Lieferung hat grundsätzlich auf neutralen Lieferscheinen mit dem Hinweis auf unsere AGB's und den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, wobei dieser unsere Weisung zu beachten hat. Erfolgt die Lieferung direkt an den Kunden oder einen Dritten, so sind unaufgefordert schriftliche Liefernachweise an uns zu übersenden. Die Liefernachweise sind vom Empfänger zu unterschreiben und müssen uns spätestens mit der Rechnung, mindestens in Kopie vorliegen. Die Transportversicherung geht zu Lasten des Auftragnehmers.

14. Ursprungszeugnisse

Der Auftragnehmer erklärt, dass die vom ihm im Rahmen dieses Auftrages hergestellten Gegenstände innerhalb der EU hergestellt sind. Auf Verlangen verpflichtet er sich, entsprechende steuerlich relevante Ursprungszeugnisse beizubringen oder auf seinen Lieferscheinen das Ursprungsland zu vermerken.

15. Rechnung und Zahlung

Rechnungen erbiten wir in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Auftragsnummer, dem Auftragsnamen, der Kundennummer und des Datums der Lieferung und Rechnungsstellung sowie Kopien der gegengezeichneten Lieferscheine. In der Rechnung ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Rechnungen sind entweder postalisch oder per Email (rechnung@igk-koenning.de) zu stellen. Eine doppelte Zustellung ist nicht erlaubt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage vollständiger und korrekter Auftragsunterlagen netto. Die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang berechtigt zum Abzug von 3% Skonto.

16. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Auftrag an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. IGK kann die Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer mit anderen uns zustehenden Forderungen verrechnen.

17. Gerichtsstand und Sonstiges

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borken (PLZ 46325). Es gilt deutsches Recht. Bei Teilnichtigkeit einer Bestimmung dieser Auftragsbestimmungen bleiben die übrigen wirksam; an die Stelle der nichtigen Bedingungen tritt eine Bestimmung, die der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.